

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/2583 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer

A. Problem

Das gegenwärtige Mitteilungswesen in Nachlasssachen ist technisch veraltet und zersplittert: Komplizierte Meldewege, die dezentrale Registrierung des Verwahrungsortes erbfolgerrelevanter Unterlagen bei ca. 5 200 Stellen, eine unzureichende Nutzung moderner Kommunikations- und Speichermedien, veraltete Verwahrdaten und Kapazitätsgrenzen der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin führen zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten. An einer Vernetzung entsprechender Register auf europäischer Ebene kann sich Deutschland derzeit nicht beteiligen. Mit dem Gesetzentwurf soll daher ein elektronisch geführtes Zentrales Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer eingerichtet werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Um eine zügige Umstellung auf das neue System zu gewährleisten, schlägt der Ausschuss unter anderem die Aufnahme einer gesetzlichen Frist von sechs Jahren für die Überführung bestehender Daten in das neue Register vor. Die weiteren Änderungsvorschläge zielen im Wesentlichen auf eine Verbesserung des Datenschutzniveaus und auf eine Anpassung und Konkretisierung von Verordnungsermächtigungen. Ferner soll mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Gültigkeit der Hofraumverordnung die Verkehrsfähigkeit bestimmter Grundstücksteile in den neuen Ländern gesichert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2583 in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Christoph Strässer
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer
– Drucksache 17/2583 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf für ein
Gesetz zur Modernisierung des Benachrichti-
gungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung
des Zentralen Testamentsregisters bei der
Bundesnotarkammer**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde je ein automatisiertes elektronisches Register über

1. Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (Zentrales Vorsorgeregister) und
2. die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden (Zentrales Testamentsregister).

Das Bundesministerium der Justiz hat durch jeweils eine Rechtsverordnung zum Zentralen Vorsorgeregister und zum Zentralen Testamentsregister mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung der Register, über Auskunft aus den Registern, über Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen, über Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit zu treffen. In der Rechtsverordnung zum Zentralen Testamentsregister können *ferner* Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78c Satz 1 getroffen *und* Ausnahmen von § 78c Satz 3 *und* 4 zugelassen werden. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.“

**Entwurf für ein
Gesetz zur Modernisierung des Benachrichti-
gungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung
des Zentralen Testamentsregisters bei der
Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung
nach der Hofraumverordnung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde je ein automatisiertes elektronisches Register über

1. Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (Zentrales Vorsorgeregister) und
2. die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden (Zentrales Testamentsregister).

Das Bundesministerium der Justiz hat durch jeweils eine Rechtsverordnung zum Zentralen Vorsorgeregister und zum Zentralen Testamentsregister mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung der Register, über Auskunft aus den Registern, über Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen, über Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit zu treffen. **Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken.** In der Rechtsverordnung zum Zentralen Testamentsregister können **darüber hinaus** Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78c Satz 1 getroffen **werden. Ferner können in der Rechtsverordnung**

Entwurf

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden der abschließende Punkt gestrichen und die Wörter „sowie Notardaten verwalten und die elektronische Kommunikation der Notare mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten unterstützen.“ angefügt.
2. Die §§ 78a bis 78c werden wie folgt gefasst:

„§ 78a

In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt sowie über Vorschläge zur Auswahl des Betreuers, Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und den Vorschlagenden aufgenommen werden.

§ 78b

(1) In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden aufgenommen, die ab 1. Januar 2012 von Notaren (§ 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes) oder Gerichten (§ 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 163a der Zivilprozessordnung) zu übermitteln sind. *Die Registerbehörde kann zu einer erbfolgerrelevanten Urkunde zusätzliche Angaben speichern, die deren Auffinden erleichtern (Bemerkungen).* Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des dreißigsten auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(2) Erbfolgerrelevante Urkunden sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge und Rechtswahlen. Verwahrangaben sind Angaben, die zum Auffinden erbfolgerrelevanter Urkunden erforderlich sind.

(3) Registerfähig sind nur erbfolgerrelevante Urkunden, die

1. öffentlich beurkundet oder
2. in amtliche Verwahrung genommen worden sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zum Zentralen Testamentsregister Ausnahmen zugelassen werden von:

1. § 78c Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;
2. der elektronischen Benachrichtigung nach § 78c Satz 4;
3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes und § 347 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.“

- b) unverändert
- c) unverändert
2. Die §§ 78a bis 78c werden wie folgt gefasst:

„§ 78a

In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt sowie über Vorschläge zur Auswahl des Betreuers, Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und **über** den Vorschlagenden aufgenommen werden.

§ 78b

(1) In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden aufgenommen, die ab 1. Januar 2012 von Notaren (§ 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes) oder Gerichten (**Absatz 4** sowie § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu übermitteln sind. Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des dreißigsten auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 78c

Ab 1. Januar 2012 teilt das zuständige Standesamt der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mit (Sterbefallmitteilung). Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Verwahrangaben vorliegen. Sie benachrichtigt unverzüglich das Nachlassgericht und die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben. Die Benachrichtigung erfolgt *automatisiert im Wege der Datenfernübertragung*.“

3. Nach § 78c werden folgende §§ 78d bis 78f eingefügt:

„§ 78d

(1) Die Registerbehörde erteilt auf Ersuchen

1. Gerichten Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister und dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister.

Die Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister wird nur erteilt, soweit sie zur Ermittlung erbfolgerelevanter Urkunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gerichte und Notare erforderlich ist. *Gerichte und Notare dürfen* Auskünfte aus dem Zentralen Testamentsregister zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen *Zustimmung einholen. Betrifft eine Urkunde mehrere Erblasser, genügt die Zustimmung des Erblassers, der die Auskunft veranlasst hat.*

(2) Die Befugnis der Gerichte und Notare zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(3) Die Registerbehörde kann Gerichte bei der Ermittlung besonders amtlich verwahrter Urkunden unterstützen, für die mangels Verwahrungsnachricht keine Eintragung im Zentralen Testamentsregister vorliegt. Die Verwahrangaben der nach Satz 1 ermittelten Verfügungen von Todes wegen sind nach § 347 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Zentrale Testamentsregister zu melden.

§ 78e

(1) Das Zentrale Vorsorgeregister und das Zentrale Testamentsregister werden durch Gebühren finanziert. Die Registerbehörde kann Gebühren erheben für:

1. die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister,
2. die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Testamentsregister und

(4) Handelt es sich bei einem gerichtlichen Vergleich um eine erbfolgerelevante Urkunde im Sinne von Absatz 2 Satz 1, übermittelt das Gericht unverzüglich die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe der nach § 78 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Bundesnotarordnung erlassenen Rechtsverordnung. Der Erblasser teilt dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mit.

§ 78c

Ab 1. Januar 2012 teilt das zuständige Standesamt der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mit (Sterbefallmitteilung). Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Verwahrangaben vorliegen. Sie benachrichtigt, **soweit erforderlich**, unverzüglich das **zuständige** Nachlassgericht und die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben. Die Benachrichtigung erfolgt **elektronisch**.“

3. Nach § 78c werden folgende §§ 78d bis 78f eingefügt:

„§ 78d

(1) Die Registerbehörde erteilt auf Ersuchen

1. Gerichten Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister und dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister.

Die Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister wird nur erteilt, soweit sie zur Ermittlung erbfolgerelevanter Urkunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gerichte und Notare erforderlich ist. Auskünfte aus dem Zentralen Testamentsregister **können** zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen **Einwilligung eingeholt werden**.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 78e

(1) unverändert

Entwurf

3. die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Testamentsregister nach § 78d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 der Antragsteller und derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Erblasser;
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 der Veranlasser des Auskunftsverfahrens.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, Inbetriebnahme, dauerhaften Führung und Nutzung des jeweiligen Registers durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Dabei sind auch zu berücksichtigen

1. für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister: der gewählte Kommunikationsweg;
2. für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Testamentsregister und für Auskünfte: die Kosten für die Überführung der Verwahrungsnachrichten nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz.

(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung jeweils durch eine Gebührensatzung. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz.

(5) Gerichte und Notare können die nach Absatz 3 bestimmten Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

§ 78f

(1) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde nach den §§ 78a bis 78e findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Registerbehörde einzu legen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.“

Artikel 2

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20a werden die Wörter „nach § 78a Abs. 1 der Bundesnotarordnung“ gestrichen.
2. § 34a wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung jeweils durch eine Gebührensatzung. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz. **Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.**

(5) unverändert

§ 78f

unverändert

Artikel 2

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 34a wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 34a

Mitteilungs- und Ablieferungspflichten

(1) Der Notar übermittelt nach Errichtung einer erbfolgerlevanten Urkunde im Sinne von § 78b Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung die Verwahrangaben unverzüglich elektronisch an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde. Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht auch bei jeder Beurkundung von Änderungen erbfolgerrelevanter Urkunden.

(2) Wird ein in die notarielle Verwahrung genommener Erbvertrag gemäß § 2300 Absatz 2, § 2256 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgegeben, teilt der Notar dies der Registerbehörde mit.

(3) Befindet sich ein Erbvertrag in der Verwahrung des Notars, liefert der Notar ihn nach Eintritt des Erbfalls an das Nachlassgericht ab, in dessen Verwahrung er danach verbleibt. Enthält eine sonstige Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert werden kann, so teilt der Notar diese Erklärungen dem Nachlassgericht nach dem Eintritt des Erbfalls in beglaubigter Abschrift mit.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Nimmt das Gericht ein eigenhändiges Testament oder ein Nottestament in die besondere amtliche Verwahrung, übermittelt es unverzüglich die Verwahrangaben elektronisch an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde. Satz 1 gilt entsprechend für eigenhändige gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge, die nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen worden sind, wenn sie nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet wurden und nicht ausschließlich Anordnungen enthalten, die sich auf den mit dem Tod des Erstverstorbenen eingetretenen Erbfall beziehen.

(2) Wird ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag nach § 349 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 erneut in die besondere amtliche Verwahrung genommen, so übermittelt das nach § 344 Absatz 2 zuständige Gericht die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde, soweit vorhanden unter Bezugnahme auf die bisherige Registrierung.

(3) Wird eine in die besondere amtliche Verwahrung genommene Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückgegeben, teilt das verwahrende Gericht dies der Registerbehörde mit.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 34a

Mitteilungs- und Ablieferungspflichten

(1) Der Notar übermittelt nach Errichtung einer erbfolgerlevanten Urkunde im Sinne von § 78b Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung die Verwahrangaben **im Sinne von § 78b Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung** unverzüglich elektronisch an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde. Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht auch bei jeder Beurkundung von Änderungen erbfolgerrelevanter Urkunden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Nimmt das Gericht ein eigenhändiges Testament oder ein Nottestament in die besondere amtliche Verwahrung, übermittelt es unverzüglich die Verwahrangaben **im Sinne von § 78b Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung** elektronisch an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde. Satz 1 gilt entsprechend für eigenhändige gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge, die nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen worden sind, wenn sie nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet wurden und nicht ausschließlich Anordnungen enthalten, die sich auf den mit dem Tod des Erstverstorbenen eingetretenen Erbfall beziehen.

(2) Wird ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag nach § 349 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 erneut in die besondere amtliche Verwahrung genommen, so übermittelt das nach § 344 Absatz 2 **oder Absatz 3** zuständige Gericht die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde, soweit vorhanden unter Bezugnahme auf die bisherige Registrierung.

(3) unverändert

Entwurf

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 1 werden die folgenden Sätze vorangestellt:
- „Die bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg bestehenden Verzeichnisse über die in amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen werden bis zur Überführung in das Zentrale Testamentsregister nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz von diesen Stellen weitergeführt. Erhält die das Testamentsverzeichnis führende Stelle Nachricht vom Tod des Erblassers, teilt sie dies der Stelle mit, von der die Verwahrungsnachricht stammt, soweit nicht die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde die Mitteilungen über Sterbefälle nach § 4 Absatz 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes bearbeitet.“
- b) Im bisherigen Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes“ durch die Wörter „nach Satz 2“ ersetzt.
- c) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.
- d) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 3 sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 163 folgende Angabe eingefügt:
- „§ 163a Registrierung des Protokolls“
2. Nach § 163 wird folgender § 163a eingefügt:

„§ 163a
Registrierung des Protokolls

Handelt es sich bei einem protokollierten Vergleich (§ 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) um eine erbsfolge-relevante Urkunde im Sinne von § 78b Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung, übermittelt das Gericht unverzüglich die Verwahrungsnachricht an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe der nach § 78 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Bundesnotarordnung erlassenen Rechtsverordnung. Der Erblasser teilt dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mit.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 1 werden die folgenden Sätze vorangestellt:
- „Die bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg **in Berlin** bestehenden Verzeichnisse über die in amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen werden bis zur Überführung in das Zentrale Testamentsregister nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz von diesen Stellen weitergeführt. Erhält die das Testamentsverzeichnis führende Stelle Nachricht vom Tod des Erblassers, teilt sie dies der Stelle mit, von der die Verwahrungsnachricht stammt, soweit nicht die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde die Mitteilungen über Sterbefälle nach § 4 Absatz 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes bearbeitet.“
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
3. unverändert
4. In Absatz 6 werden die Wörter „nach Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**Artikel 4****Änderung des Personenstandsgesetzes**

unverändert

§ 27 Absatz 4 Satz 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 6**Artikel 5****Änderung der Personenstandsverordnung****Änderung der Personenstandsverordnung**

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 endet für das jeweilige Standesamt, soweit die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde die Mitteilungen über Sterbefälle nach § 4 Absatz 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes bearbeitet.“
2. § 58 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde, wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr vollendet hat.“
3. § 59 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde, wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr vollendet hat.“
4. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde, wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr vollendet hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde, wenn der Ver-

1. unverändert
2. § 58 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.“
3. § 59 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.“
4. unverändert

Entwurf

storbene das 16. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 7

Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer

(Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz – TVÜG)

§ 1
Grundsatz

(1) Die Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden *der* Testamentsverzeichnisse *der Standesämter* sowie der Hauptkartei für Testamente *beim Amtsgericht Schöneberg (Übergeber)* werden in das Zentrale Testamentsregister (§ 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung) *überführt*.

(2) Über das Verfahren der Überführung entscheidet die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Übergeber und die Registerbehörde arbeiten vertrauensvoll zusammen, um gemeinsam die vollständige Übernahme der Verwahrungsnachrichten durch die Registerbehörde zu gewährleisten.

§ 2
Übernahme

(1) Die Registerbehörde teilt dem Übergeber mit einem Vorlauf von mindestens acht Wochen den Tag der Übernahme der Verwahrungsnachrichten (Übernahmestichtag) mit. Als Übernahmestichtag kommt frühestens der [einsetzen: achter Tag nach dem Inkrafttreten der Artikel 2 Nummer 2, Artikel 3 bis 6 dieses Gesetzes] in Betracht.

(2) Der Übergeber ermöglicht der Registerbehörde die Übernahme und den Abtransport der Verwahrungsnachrichten am Übernahmestichtag. Andere Dokumente, die vom Übergeber zusammen mit Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden aufbewahrt werden, sind vom Übergeber zuvor auszusortieren.

(3) Soweit Übergeber, Behörden oder Gerichte Informationen zu Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden in elektronischer Form vorhalten, stellen sie diese der Registerbehörde auf Anforderung zur Verfügung. Die zuständige Landesjustizverwaltung wirkt an der Zurverfügungstellung mit.

§ 3
Weiterverarbeitung

(1) Die Registerbehörde erfasst die übernommenen Verwahrungsnachrichten als elektronische Bilddaten (Bildaten). Der Erfassungsvorgang muss innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes stattfinden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer

(Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz – TVÜG)

§ 1
Grundsatz

(1) Die **Standesämter und das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Übergeber)** **überführen** Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden, **die in den** Testamentsverzeichnissen **und** der Hauptkartei für Testamente **vorliegen, innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** in das Zentrale Testamentsregister (§ 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung).

(2) unverändert

(3) Der **jeweilige** Übergeber und die Registerbehörde arbeiten vertrauensvoll zusammen, um gemeinsam die vollständige Übernahme der Verwahrungsnachrichten durch die Registerbehörde zu gewährleisten.

§ 2
unverändert

§ 3
unverändert

Entwurf

(2) Die zum Auffinden der erbfolgerrelevanten Urkunde erforderlichen Angaben werden in elektronische Zeichen (strukturierte Daten) überführt. Bei der Aufklärung sich dabei ergebender Unklarheiten unterstützen der Übergeber und die Verwahrstelle die Registerbehörde im Rahmen der Amtshilfe. Das gilt insbesondere bei fehlenden, unlesbaren oder widersprüchlichen Verwahrangaben.

(3) In das Zentrale Testamentsregister werden die Bilddaten nach Absatz 1 und die strukturierten Daten nach Absatz 2 übernommen und darin dauerhaft gespeichert. Die Registerbehörde teilt dem Übergeber den Abschluss der Übernahme mit (Abschlussmitteilung). In der Abschlussmitteilung sind auch noch aufzuklärende Zweifelsfragen zu dokumentieren.

§ 4

Mitteilungswesen im Übergangszeitraum

(1) Mitteilungen über Sterbefälle, deren Beurkundung oder Aufnahme als Hinweis weniger als acht Tage vor dem Übernahmestichtag wirksam wurde, bearbeitet die Registerbehörde nach § 78c der Bundesnotarordnung weiter.

(2) Mitteilungen über Sterbefälle, deren Beurkundung oder Aufnahme als Hinweis mehr *als sieben* Tage vor dem Übernahmestichtag wirksam wurde, werden noch vom Übergeber bearbeitet. Der Übergeber leitet der Registerbehörde diese Mitteilungen jedoch ausnahmsweise zur Bearbeitung nach § 78c der Bundesnotarordnung unverzüglich zu, wenn er von ihnen

1. erst nach dem Übernahmestichtag Kenntnis erlangt oder
2. zwar vor dem Übernahmestichtag Kenntnis erlangt, aber eine Bearbeitung nach § 42 Absatz 2 der Personenstandsverordnung dennoch nicht erfolgt ist.

§ 5

Vernichtung

(1) Die von der Registerbehörde übernommenen Verwahrungsnachrichten werden vernichtet, nachdem

1. sie nach § 3 weiterverarbeitet wurden,
2. die Mitteilungen nach § 4 Absatz 1 nachgeholt wurden und
3. die in der Abschlussmitteilung bezeichneten Zweifelsfragen geklärt oder für nicht aufklärbar erklärt wurden.

Vernichtet werden auch alle übernommenen Anhänge und Begleitschreiben zu Verwahrungsnachrichten.

(2) Alle übrigen Dokumente, die nicht bereits bei Abholung ausgesondert wurden, werden an den Übergeber zurückgereicht.

§ 6

Protokollierung

(1) Die Registerbehörde protokolliert die Übernahme jedes Testamentsverzeichnisses und der Hauptkartei für Testamente. Zu protokollieren sind

1. der Überführungsvorgang nach § 2,
2. der Weiterverarbeitungsvorgang nach § 3,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

Mitteilungswesen im Übergangszeitraum

(1) unverändert

(2) Mitteilungen über Sterbefälle, deren Beurkundung oder Aufnahme als Hinweis **acht oder** mehr Tage vor dem Übernahmestichtag wirksam wurde, werden noch vom Übergeber bearbeitet. Der Übergeber leitet der Registerbehörde diese Mitteilungen jedoch ausnahmsweise zur Bearbeitung nach § 78c der Bundesnotarordnung unverzüglich zu, wenn er von ihnen

1. unverändert
2. unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

3. der Benachrichtigungsvorgang nach § 4 Absatz 1 für den Zeitraum bis zum Einstellungsstichtag nach Absatz 2 und
4. der Vernichtungsvorgang nach § 5.

Die jeweils verantwortlichen Personen sind zu bezeichnen.

(2) Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist am Übernahmestichtag aufzunehmen und auch vom Übergeber zu unterzeichnen. Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 muss auch enthalten:

1. wie viele Verwahrungsnachrichten verarbeitet und wie viele Verwahrdatensätze in die Datenbank übernommen wurden;
2. wann die Datensätze in das Zentrale Testamentsregister übernommen wurden (Einstellungsstichtag).

Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 muss erkennen lassen, welche Zweifelsfragen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für nicht aufklärbar erklärt wurden.

(3) Als Anlagen sind beizufügen

1. eine Abschrift der Mitteilung nach § 2 Absatz 1 und
2. eine Abschrift der Abschlussmitteilung.

(4) Die Registerbehörde bewahrt die Urschrift des Protokolls auf, bis dieses Gesetz außer Kraft tritt; danach können die Protokolle in elektronischer Form archiviert werden.

§ 7
Auftragnehmer

Zur Überführung der Verwahrungsnachrichten gemäß § 1 Absatz 1 kann sich die Registerbehörde nach Maßgabe von § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes eines oder mehrerer Auftragnehmer bedienen.

§ 8
Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Registerbehörde ergreift dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes *während des gesamten Überführungsvorgangs*. Sie gewährleistet insbesondere die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der in das Zentrale Testamentsregister zu übernehmenden Informationen.

(2) Für die Überführung der Verwahrungsnachrichten aus den Testamentsverzeichnissen und der Hauptkartei *des Amtsgerichts* Schöneberg in das Zentrale Testamentsregister der Registerbehörde ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Es legt fest, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und dieses Gesetzes gewährleistet werden.

§ 9
Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt zehn *Jahre* nach der Verkündung außer Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7
unverändert

§ 8
Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Registerbehörde ergreift **während des gesamten Überführungsvorgangs** dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende **technische und organisatorische** Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes, **insbesondere der in der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Anforderungen**. Sie gewährleistet insbesondere die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der in das Zentrale Testamentsregister zu übernehmenden Informationen.

(2) Für die Überführung der Verwahrungsnachrichten aus den Testamentsverzeichnissen und der Hauptkartei **beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin** in das Zentrale Testamentsregister der Registerbehörde ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Es legt fest, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und dieses Gesetzes gewährleistet werden.

§ 9
Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt zehn **Kalenderjahre** nach der Verkündung außer Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8**Artikel 7****Änderung der Kostenordnung**

unverändert

In § 147 Absatz 4 Nummer 6 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 78a Abs. 1“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Bodensonderungsgesetzes**

Dem Bodensonderungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird folgender § 23 angefügt:

„§ 23**Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen zu regeln.“

Artikel 9**Änderung der Hofraumverordnung**

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Hofraumverordnung vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1658) wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 9**Artikel 10****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Die Artikel 1, 2 Nummer 1 sowie Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Artikel 1 und 2 Nummer 1 sowie die Artikel 6 bis 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christoph Strässer, Stephan Thomae, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2583 in seiner 62. Sitzung am 30. September 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 6. Oktober 2010 anberaten und die Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs dazu beschlossen, das am 22. November 2010 stattgefunden hat. Er hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich die Bedeutung der vorgeschlagenen Verpflichtung, die Höhe der zur Finanzierung des Zentralen Testamentsregisters vorgesehenen Gebühr, die zunächst auf 15 Euro festgesetzt werden solle, regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gab ihrer Erwartung Ausdruck, dass diese in Zukunft – insbesondere nach erfolgter Refinanzierung der Einrichtungskosten und Bildung einer betriebswirtschaftlich gebotenen Rücklage – gesenkt werden könne. Sie gehe davon aus, dass das Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Rechtsaufsicht und der Prüfung der Haushaltspläne der Registerbehörde regelmäßig die Höhe und Angemessenheit der Gebühren überprüfen und soweit erforderlich Anpassungen herbeiführen werde.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, im Rahmen des Änderungsantrages sei es gelungen, den Datenschutz deutlich zu verbessern. Sie begrüße, dass mit dem Gesetzentwurf nunmehr der Weg frei werde für eine Vernetzung entsprechender Register auf europäischer Ebene.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte ebenfalls die im Ausschuss erreichten Verbesserungen des Datenschutzes. Bedauerlicherweise seien aber die Möglichkeiten zur Hinterlegung von Privattestamenten nicht geregelt worden. Hier bestehe noch Nachbesserungsbedarf, der sie aber nicht hindere, dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zuzustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte sich hingegen kritisch zu dem im Zuge der Ausschussberatungen erreichten Datenschutzniveau. Der Änderungsantrag sei diesbezüglich zu schwach. Sie werde sich daher enthalten.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Hinsichtlich der Begründung der unveränderten Bestimmungen sowie der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf wird auf Drucksache 17/2583 verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Die Bezeichnung des Gesetzes ist nach Einfügung der Artikel 8 und 9 (neu) zur Änderung des Bodenordnungsgesetzes sowie der Hofraumverordnung anzupassen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung § 78 BNotO-E)

Wie in der Stellungnahme der Bundesregierung ausgeführt, wird eine Konkretisierung der Ermächtigungsvorschrift für erforderlich gehalten. Aus diesem Grund wurde in Absatz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt.

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 – neu – wird die Möglichkeit für eine Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht des Nachlassgerichts gemäß § 78c Satz 3 BNotO-E durch Rechtsverordnung geschaffen. Die Ausnahmen sind nach den jeweiligen Gegebenheiten und den nachlassgerichtlichen Regelungen in den Ländern geboten. Bestimmte Landesjustizverwaltungen haben für ihren Bereich zu entscheiden, dass sie auf automatische „Negativbenachrichtigungen“ über den Sterbefall dauerhaft für die Zukunft verzichten.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 – neu – konkretisiert lediglich die bereits im Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahmeregelung zu § 78c Satz 4 BNotO-E durch Rechtsverordnung.

Darüber hinaus soll die Änderung in Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 – neu – im Fall einer technischen Störung einen nicht-elektronischen Mitteilungsweg der Gerichte und Notare zur Bundesnotarkammer eröffnen.

Zu Nummer 2

Zu § 78a BNotO-E

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, die eingefügt wurde, weil andernfalls der Bezug zu dem Wort „Angaben“ nicht mehr sicher hergestellt werden kann.

Zu § 78b BNotO-E

Die Änderung der Verweisung in Absatz 1 Satz 1 ist aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 4 und der Streichung des Artikels 4 des Gesetzentwurfs erforderlich.

Die Streichung des Absatzes 1 Satz 2 ist in Verbindung mit der Ergänzung des Satzes 3 in § 78 Absatz 2 BNotO-E erforderlich, um das Recht des Erblassers auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu beeinträchtigen. Es soll somit sichergestellt werden, dass lediglich die zum Wiederauffinden

der Verfügung von Todes wegen erforderlichen Verwahrangaben gespeichert werden. Andernfalls wäre eine Ausweitung der Datenmenge über die Speicherung zusätzlicher Angaben möglich, die diesem Zweck nicht dienen.

Zur Einfügung des Absatzes 4 wird auf die Begründung zur Streichung von Artikel 4 Bezug genommen.

Zu § 78c BNotO-E

Es soll vor dem Wort „Nachlassgericht“ das Wort „zuständig“ aufgeführt werden, um zu konkretisieren, welches Nachlassgericht die Mitteilung erhalten soll.

Klargestellt wird, dass eine Übermittlung an das zuständige Nachlassgericht und die verwahrende Stellen nur zulässig ist, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Satz 4 sieht die sprachliche Angleichung zur elektronischen Benachrichtigung nach § 34a Absatz 1 BeurkG-E vor.

Zu § 78d BNotO-E

Auf Anregung der Bundesregierung soll der Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Einwilligung“ ersetzt werden. Zustimmung umfasst sowohl die vorherige Zustimmung (Einwilligung, § 183 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) als auch die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung, § 184 Absatz 1 BGB). Wie sich aus § 349 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ergibt, sind Verfügungen von Todes wegen bis zum Erbfall geheim zu halten. Deshalb ist bei der Auskunftserteilung die vorherige Zustimmung, d. h. die Einwilligung, des Erblassers erforderlich (vgl. § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, BDSG).

Nähere Regelungen zur Auskunftserteilung bei einer Urkunde mit mehreren Erblassern sind der Rechtsverordnung zum Zentralen Testamentsregister nach § 78 Absatz 2 BNotO-E vorbehalten.

Zu § 78e BNotO-E

Die Änderung in Absatz 4 soll dazu dienen, dass die Registerbehörde die Höhe der Gebühren regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft, um sie ggf. anpassen zu können. Die Umsetzung dieser Verpflichtung soll – wie auch die Genehmigung der Gebührensatzung – Gegenstand der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz sein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (Änderung § 34a Beurk-E)

Die Ergänzung in Absatz 1 ist zur Präzisierung des Begriffes der „Verwahrangaben“ erforderlich.

Eine weitergehende Änderung des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) – insbesondere zu den in § 34 Absatz 1 BeurkG geregelten Pflichten des Notars – ist nicht im Gesetz erforderlich. Möglicher Regelungsstandort dafür wäre die Dienstordnung für Notare.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 347 Absatz 1 und 2 FamFG-E)

Wie von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, ist die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 zur Präzisierung des Begriffes der „Verwahrangaben“ erforderlich. Mit der Ergänzung des Absatzes 2 soll die örtliche Zuständigkeit für Erbverträge einbezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 347 Absatz 4 FamFG-E)

In Anlehnung an die sprachliche Gestaltung des § 343 Absatz 2 FamFG wurde die Bezeichnung des Amtsgerichts Schöneberg in Absatz 4 um den Zusatz „in Berlin“ ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 347 Absatz 6 FamFG-E)

Die Einfügung der Änderung hinsichtlich Absatz 6 ist als Folge der Änderung der Satzfolge in Absatz 4 erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Zentralen Testamentsregister soll nicht in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt, sondern in § 78b BNotO aufgenommen werden. Auch in anderen Gesetzen sind die Mitteilungspflichten der Gerichte zu öffentlichen Registern nicht in der einschlägigen Prozessordnung geregelt. Dies gilt z. B. für die Mitteilungen zum Bundeszentral- und Verkehrszentralregister (§ 20 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), § 28 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG). Die Verortung der Mitteilungspflicht in der BNotO soll auch mögliche Bedenken gegen eine zivilprozessuale Pflicht des Erblassers ausräumen, dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mitzuteilen.

Bei der Neufassung war zu beachten, dass § 127a BGB lediglich eine Formvorschrift enthält und nicht den protokollierten Vergleich regelt. Ebenso war zu berücksichtigen, dass es neben dem in der mündlichen Verhandlung protokollierten Vergleich (§ 160 Absatz 3 Nummer 1 ZPO) den im schriftlichen Verfahren gemäß § 278 Absatz 6 ZPO zustande gekommenen Vergleich gibt.

Aufgrund der Streichung von Artikel 4 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu Nummer 2 (Änderung § 58 PStV-E)

Da eine Ehe in Deutschland nur nach Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen werden kann (und das nur unter bestimmten Voraussetzungen), ist die Einschränkung einer Übermittlung der Daten an das Zentrale Testamentsregister auf Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (Änderung § 59 PStV-E)

Da eine Lebenspartnerschaft in Deutschland nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen werden kann, ist

die Einschränkung einer Übermittlung der Daten an das Zentrale Testamentsregister auf Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht erforderlich.

Zu Artikel 6 – neu – (Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer – Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz – TVÜG)

Zur Schaffung einer einheitlichen Terminologie wurde die Bezeichnung des Gesetzes angepasst.

Zu § 1 TVÜG-E

Die Änderung geht zurück auf den Vorschlag der Bundesregierung, eine Frist in § 1 Absatz 2 TVÜG-E einzuführen, innerhalb der die Überführung der Altdaten abgeschlossen sein soll. Eine länger andauernde Zweigleisigkeit des alten und des neuen Benachrichtigungssystems sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Einführung einer solchen Frist spricht, dass sie im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 78 Absatz 2 BNotO eingefordert werden kann.

Weiterhin war in § 1 Absatz 1 TVÜG-E der Begriff des „Übergebers“ klarzustellen, der sowohl die Standesämter als auch das Amtsgericht Schöneberg in Berlin sein kann. Die Bezeichnung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin in § 1 Absatz 1 TVÜG-E ist in Anlehnung an § 343 Absatz 2 FamFG um den Zusatz „in Berlin“ zu ergänzen.

Die Änderung des Absatzes 3 erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Zu § 4 TVÜG-E

Die Änderung in Absatz 2 ist aus rechtsförmlicher Sicht erforderlich, um die Absätze 1 und 2 auf identische Zeitpunkte zu beziehen.

Zu § 8 TVÜG-E

Die Änderung in Absatz 1 greift einen Vorschlag der Bundesregierung auf, bei den zu treffenden datenschutzrechtlichen Maßnahmen in Absatz 1 ausdrücklich auch auf die Anlage zu § 9 BDSG zu verweisen und konkretisiert, dass sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen sind.

Darüber hinaus wurde in Absatz 2 zur Schaffung einer einheitlichen Terminologie die Bezeichnung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin angepasst.

Zu § 9 TVÜG-E

Die Änderung war aus rechtsförmlicher Sicht erforderlich, um eine eindeutige Bezugsgröße zu definieren.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Bodensonderungsgesetzes)

Die Verordnungsermächtigung bildet die Rechtsgrundlage für eine notwendig gewordene Änderung der Hofraumverordnung. Eine Änderung dieser vom Bundesministerium der Justiz erlassenen Rechtsverordnung ist nur dann möglich,

wenn die Verordnungsermächtigung zum Zeitpunkt der Änderung noch besteht. Der Erlass der Hofraumverordnung vom 24. September 1993 beruhte auf der in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) enthaltenen Verordnungsermächtigung. Diese Verordnungsermächtigung galt aber nur bis zum 31. Dezember 1995.

Eine Änderung der Hofraumverordnung setzt deshalb die neue Verordnungsermächtigung voraus. Diese soll wegen der Sachnähe in das Bodensonderungsgesetz eingestellt werden. Das Bodensonderungsgesetz sieht ein Verfahren zur Auflösung von sogenannten ungetrennten Hofräumen vor, das insbesondere aufwändige Einzelvermessungen der Grundstücke vermeidet. Stattdessen werden die Grundstücksgrenzen in einem Sonderungsbescheid festgelegt.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung der Hofraumverordnung)

In den Innenstadtbereichen ehemals preußischer Gebiete in den ostdeutschen Ländern gibt es teilweise noch immer sogenannte ungetrennte Hofräume. Dabei bestehen größere Teile des Ortskerns nur aus einer einzigen Katasterparzelle. Die Grenzen zwischen den Anteilen der einzelnen Eigentümer an diesem ungetrennten Hofraum sind hingegen nicht vermessen und daher auch nicht im Kataster erfasst. Nicht das Kataster, sondern das Gebäudesteuerbuch diente ehemals in diesen Fällen als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Nach der Wiedervereinigung traten in der Rechtsprechung Zweifel an der Verkehrsfähigkeit der Anteile an ungetrennten Hofräumen auf. Das Gebäudesteuerbuch war oftmals nicht mehr vorhanden, sodass angenommen wurde, dass die Flächen entgegen den Anforderungen der Grundbuchordnung nicht ordnungsgemäß in einem amtlichen Verzeichnis erfasst waren. Mit der Hofraumverordnung wurde deshalb bestimmt, dass ein nicht mehr vorhandenes Gebäudesteuerbuch insoweit durch den Einheitswert-, Grundsteuer-, Grunderwerbsteuer- oder den Abwassergebührenbescheid ersetzt wird.

Bei Erlass der Hofraumverordnung wurde davon ausgegangen, dass die Auflösung der ungetrennten Hofräume bis zum Ablauf des Jahres 2010 abgeschlossen sein würde. Daher wurde die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember 2010 begrenzt. Viele ungetrennte Hofräume sind inzwischen aufgelöst. Es hat sich aber gezeigt, dass ungetrennte Hofräume noch immer in großer Zahl anzutreffen sind. Der Grund für die Verzögerungen dürfte insbesondere in den begrenzten Kapazitäten der zuständigen Behörden (Vermessungs- bzw. Katasterämter) für die Durchführung von Einzelvermessungen sowie für die Durchführung von Bodensonderungsverfahren zu sehen sein.

Es ist zu erwarten, dass die gerichtliche Praxis die Anteile am ungetrennten Hofraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Hofraumverordnung nicht mehr als Grundstücke im Rechtssinne ansehen wird. Die Anteile wären dann aber nicht mehr verkehrsfähig und auch nicht mehr beleihbar, solange sie nicht entweder einzeln vermessen oder im Wege eines Verfahrens zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen (z. B. durch Bodensonderung) im Kataster erfasst würden. Schwierigkeiten dürften demnach auch beim Versuch eines

Gläubigers auftreten, die Zwangsvollstreckung in den Anteil am ungetrennten Hofraum zu betreiben.

Die Geltungsdauer der Hofraumverordnung soll daher um fünf Jahre verlängert werden. Der Zeitraum erscheint ausreichend, um die noch ausstehenden Verfahren einleiten und durchführen zu können.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Regelung zum Inkrafttreten wurde der geänderten Artikelreihenfolge angepasst.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christoph Strässer
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatlerin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

